



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Steuerbonus auf Ausgaben für die Digitalisierung von Tourismusbetriebe für das Jahr 2016

Grundlegendes / Antragstellung 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Kanzlei Ausserhofer GmbH | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



STEUERBONUS AUF AUSGABEN FÜR DIE DIGITALISIERUNG VON TOURISMUSBETRIEBE FÜR DAS JAHR 2016

Mit dem Kulturdekret Nr. 83 von 2014 wurde ein Steuerbonus für **Hotels und andere Unternehmensebetriebe** der **Ateco-Klasse 55** eingeführt, mit dem Ziel, die Digitalisierung zu unterstützen und die Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen.

Wieviel beträgt der Steuerbonus?

Es kann um einen max. **Steuerbonus** von Euro 12.500 in dem Dreijahreszeitraum 2014-2016 angesucht werden, wobei die Spesen max. Euro 41.666 ausmachen dürfen. Der Steuerbonus beträgt somit 30% der Ausgaben und muss auf drei gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Falls im Jahr 2014 und 2015 um einen Bonus angesucht wurde, kann nur mehr für max. den Differenzbetrag angesucht werden.

Folgende **Spesen** sind förderungswürdig:

- WIFI-Anlagen (modem/router/hardware), welche dem Kunden gratis zur Verfügung gestellt werden und einen min. Download-Speed von 1 Mb/s haben;
- Webseiten / Anwendungen ("Apps"), welche für Mobilgeräte (Smartphones, Tablets etc.) optimiert sind;
- Software und Hardware für den digitalen Vertrieb von Beherbergungs- und ähnlichen Leistungen, wenn diese den Austausch mit den öffentlichen und privaten Web-Portalen ermöglichen;
- Werbeflächen und -schaltungen für Promotion und Vertrieb auf den spezialisierten Web-Plattformen (auch von Reiseagenturen geführt);
- Beratungsleistungen für Kommunikation und digitales Marketing;
- Instrumente für die digitale Werbung und Angebote für die Unterkunft von Personen mit einem Handicap;
- Fortbildungen des Inhabers und der Angestellten im Bereich Online-Marketing und Internet.

Antrag

Der zeitliche Rahmen wurde wie folgt festgelegt:

- für **2016** muss der Antrag zwischen dem 09. Februar und 23. Februar 2017 eingereicht werden;
- Der Click-Day für die Einreichung des Antrages ist **Montag, der 27. Februar 2017**.

Die Vorgehensweise ist folgende:

- **Registrierung** auf einem Webportal des Ministeriums für Tourismus und Kultur;
- Ausfüllen des Antrages, welcher aus zwei Teilen besteht und sowohl vom rechtlichen Vertreter des Betriebes als auch von einem Freiberufler, welche die effektiv getätigten Spesen bestätigt, **digital unterschrieben** werden muss;



- Einreichen des Antrages über das Webportal anhand eines "Click Day", d.h. die Anträge werden nach der Uhrzeit der Einreichung chronologisch geordnet;

Für die Abwicklung benötigen wir Ihre Hilfe:

- Mitteilung der Entscheidung, ob wir einen Antrag machen sollen;
- Vereinbarung eines Termins bei der Handelskammer (Nebensitz in Bruneck), um die digitale Unterschrift zu erhalten, falls noch nicht verfügbar; den Key (USB-Stick oder Service-Karte) mit der digitalen Unterschrift benötigen wir für das Unterschreiben des Antrages;
- **Wichtig:** Das Einreichen des Antrages wird von der Kanzlei Ausserhofer & Partner GmbH übernommen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie deshalb, uns Ihre Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme des Steuerbonus innerhalb Freitag, den 17.02.2017 per Fax 0474 572399 oder an die Mailadresse markus@ausserhofer.info zukommen zu lassen.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass von unserer Kanzlei für die Überprüfung der Unterlagen, die Ausarbeitung und dem Versand des Antrages ein Honorar in Höhe von Euro 400,00 zzgl. eines prozentuellen Aufschlages bis zu einem Maximum von 400,00 Euro auf den Bonusbetrag verrechnet wird.

ACHTUNG: Unser Aufwand wird unabhängig von einem eventuellen negativen Ausgang in Rechnung gestellt. Das Fixhonorar beträgt dann Euro 400,00.

Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt.

Meine Entscheidung:

- JA: ich möchte den Steuerbonus beantragen und beauftrage die Kanzlei Ausserhofer & Partner GmbH dies zu erledigen;
- NEIN: ich bin an dem Steuerbonus nicht interessiert.

Name/Firmenbezeichnung: _____

Sofern wir keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie an dem Steuerbonus nicht interessiert sind.

Datum: ___/___/_____

Unterschrift: _____

dr. Markus Hofer

